

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Kündigung bei mehr als einer Monatsmiete Rückstand

Liegen trotz Mietrückstand die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung nicht vor, fällt dem Vermieter häufig die "ordentliche Kündigung" ein. Bei einer solchen war umstritten, welchen Mietrückstand sie voraussetzt. Die Entscheidung des BGH vom 10.10.2012 bringt jedenfalls teilweise Gewissheit.

Demnach reicht eine Monatsmiete als Rückstand aus. Ob auch ein (geringfügig) geringerer Rückstand zur ordentlichen Kündigung berechtigt, bleibt weiterhin eine Einzelfallfrage.

BGH vom 10.10.2012, VIII ZR 107/12

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3496>

Related Posts [Gewerbemietrecht: Kündigung bei Mietrückstand](#)

- [Eigenbedarfskündigung von KG/OHG](#)
- [Flächenabweichung mal anders](#)
- [Kündigung Garagenmietvertrag](#)
- [Vorsicht bei Strafanzeigen im Mietrecht](#)